

Die Versicherung der Schaufensterscheibe

Schaufensterscheiben sind etwas kostspieliges, aber auch Firmenschilder aus Glas, Glasvitrinen, die Scheiben der oft ziemlich großen Schaukästen, die Glascheiben am Ladentisch usw., kurzum all die Dinge aus Glas, die ein Ladengeschäft in sich birgt, verursachen, wenn sie beschädigt werden, allerhand Ausgaben, und so lag es denn nahe, daß sich der Ladenbesitzer gegen Schäden aller Art, die an ihnen auftreten können, zu schützen suchte. Dazu dient ihm die sogenannte »Glasversicherung«.

Vielfach wird vom Ladenbesitzer angenommen, daß die »Glasversicherung« alle Schäden, die an Glasflächen seines Ladengeschäfts auftreten können, umfaßt, d. h. daß er sich gegen alle Schäden versichern könne, aber dem ist nicht so.

Eine Glasversicherung tritt vielmehr immer nur da in Kraft, wo ein wirklicher Bruch von Glas vorliegt. Ist also z. B. eine Schaufensterscheibe in der Glasversicherung versichert, so kann der Ladeninhaber nur dann die Versicherungsgesellschaft in Anspruch nehmen, wenn seine Scheibe zersprungen oder aber zerbrochen ist, während eine bloße Beschädigung der Scheibe (durch Zerkratzen, Absplittern der Oberflächenschicht infolge falscher Reinigungsmethoden oder durch Verschrämmen usw.) nicht unter den Schadensbegriff fällt und daher auch nicht entschädigt wird.

Von der Ersatzpflicht bzw. Schadenvergütung der Versicherungsgesellschaft sind ferner noch ausgeschlossen:

1. Schäden, die infolge Krieg, Aufruhr, Erdbeben oder aber durch Zusammensturz des Gebäudes entstehen, in dem sich der Laden befindet,
2. Schäden, die an Glasflächen mit notwendiger Umräumung (so also vor allem an Schaufensterscheiben) entstehen, ehe diese Glasflächen vollständig und ordnungsgemäß eingesezt sind,
3. Schäden, die durch Veränderungen der Glasfläche entstehen, durch ihre Herausnahme aus dem Rahmen, durch Wegnahme und sonstigen Transport der Glasfläche oder aber durch handwerkliche Vorrichtungen an ihr selber, ihrem Rahmen und ihren Schutzvorrichtungen,
4. Schäden an dem Rahmen und den sonstigen Einfassungen der Glasfläche,
5. Schäden, die von dem Ladeninhaber (Versicherer) vorsätzlich oder grobfahrlässig oder mit seinem Vorwissen von einem anderen herbeigeführt werden.

Ferner gelten folgende besondere Bedingungen: a) Schäden, die an dem Anstrich, der Malerei, der Schrift, der Ätzerei oder an anderen Verzierungen der Glasflächen entstehen (so besonders an Firmenschildern aus Glas), sowie an Glasbuchstaben, die an Schaufensterscheiben befestigt sind, und auch Schäden, die an dem Belag von Spiegeln auftreten, werden nur dann ersetzt, wenn diese Schäden ausdrücklich mitversichert sind und wenn sie durch das Zerbrechen der betreffenden Glasflächen entstehen, — b) Schäden, die durch Brand, Explosion oder Einbruch an den Glasflächen entstehen sowie durch Löscharbeiten und andere Rettungsmaßnahmen bei solchen Fällen, werden ebenfalls nur dann ersetzt, wenn die Versicherung gegen diese Gefahren ausdrücklich mitübernommen wurde.

Im kaufmännischen Leben gibt es des öfteren Fälle, wo der Glasschaden noch Verluste anderer Art im Gefolge hat: Verluste, die, da sie die Schwere des Glasschadens zuweilen noch beträchtlich übersteigen, auch stark ins Gewicht fallen. Ist z. B. eine Schaufensterscheibe zerbrochen, so kann oftmals einige Zeit lang keine Ware ausgestellt

werden, die Anlockung des Publikums ist also nur beschränkt durchzuführen, und der Verkauf erfährt eine Verringerung, die zu geschäftlichen Einbußen führt. So hat denn der Glasschaden der Schaufensterscheibe oft Schäden zur Folge, die man sinngemäß als »Folgeschäden« bezeichnet. Einige Versicherungs-Gesellschaften haben für diese Folgeschäden eine sogenannte »Schaufensterinhalts-Versicherung« eingeführt, die im übrigen auch selbständig neben der Glasversicherung abgeschlossen werden kann, aber trotzdem erst immer dann in Kraft tritt, wenn die Schaufensterscheibe zerbrochen ist.

In der reinen Glasversicherung entschädigt die Gesellschaft fast durchweg nur durch Lieferung eines Ersatzgegenstandes von gleicher Art und Güte, kaum jemals durch die Zahlung einer geldlichen Entschädigungssumme. Um den Naturalersatz zu erleichtern, hat der Versicherungsnehmer (Ladeninhaber) die Hindernisse, die dem Einsetzen oder Anbringen der neuen Glasfläche entgegenstehen — so z. B. Schutzgitter und Schutzstangen an der Scheibe, innere Schaufensterabschlüsse usw. —, auf seine Kosten zu beseitigen und auch wieder anbringen zu lassen; nur wenn er diese Kosten mitversichert, ist er nicht dazu verpflichtet. Das Gleiche gilt von den Kosten, die durch den Aufbau oder die Wegnahme notwendiger Gerüstbauten entstehen. Bis zum Einsetzen der neuen Scheibe wird oftmals eine sogenannte »Notverglasung« notwendig, die Kosten für eine solche wird heute im allgemeinen ohne besonderes Entgelt in die Glasversicherung miteinbezogen.

Da es die verschiedensten Sorten von Glas gibt, kennt die Glasversicherung auch verschiedene Tarife und damit Prämienhöhe von verschiedener Höhe. Wir haben im allgemeinen drei verschiedene Tarifgruppen zu unterscheiden, und zwar:

1. den **Flächentarif**. Hier erfolgt die Festsetzung der Prämien nach den Maßen der zu versichernden Glasfläche. Der Tarif findet Anwendung bei Spiegelglasflächen, so also vor allem bei Schaufensterscheiben, dann aber auch bei Türscheiben, Firmenschildern usw. Da bei einem Anwachsen der Glasflächengröße die Bruchgefahr wie auch die Preise für die Ersatzgläser bedeutend ansteigen, erhöhen sich bei großen Glasflächen hier die Mindestsätze im allgemeinen auf ein Vielfaches.

2. der **Werttarif**. Hier ergibt sich die Versicherungs-Prämie nach bestimmten Wertsätzen, die für je 1 qm Glasfläche festliegen. Die Berechnung der Prämie erfolgt dann unter Zugrundelegung des Wertes der gesamten Glasfläche nach feststehenden Prozentsätzen, die je nach der Höhe der Bruchgefahr verschieden sind. Unter diesen Tarif fallen alle Glasflächen aus dem leichter zerbrechlichen »Doppelglas«, dem wir hauptsächlich an Ladentüren und an Schrankverglasungen begegnen.

3. der **Anschaffungswert-Tarif**. Hier erfolgt die Berechnung der Versicherungsprämie nach dem Anschaffungswert der Glasfläche. In diese Gruppe gehören u. a. viele Glasfirmenschilder; bei ihnen richtet sich die Höhe der Prämie außerdem noch nach der Lage des Schildes über dem Straßenpflaster.

Wenn ein Schadenfall eintritt, so hat die Anzeige davon bei der Versicherungs-Gesellschaft oder ihrem Vertreter möglichst sofort auf schriftlichem Wege und zwar möglichst genau zu erfolgen. Eine solche Anzeige wird aber — was sehr oft nicht beachtet wird — auch immer dann notwendig, wenn ein nur geringfügiger Bruch an einer Glasfläche entsteht und ein sofortiger Ersatz gefordert wird.

D. A. Kr.

Bericht über die Buchhändlertagung in Nürnberg*)

Zur Nürnberger Buchhändlertagung am 26. und 27. November 1938, zu der der Landesfachberater für Angestellte von Franken F a k o b eingeladen hatte, trafen bereits am Sonnabend viele Teilnehmer — auch aus den entfernteren Gebietsabschnitten — in Nürnberg ein, um in der neuen Reichsjugendherberge »Luginsland«, der schönsten Jugendherberge des Reiches, ein paar an unvergeßlichen Eindrücken reiche Stunden gemeinsam zu erleben.

In der geräumigen festlichen Halle sah man an langen, schweren Tischen bei weihnachtlichem Gebäck und Tee, während im Kamin die Buchenscheite knisternten. Dieser Abend war in erster Linie als kameradschaftliches Zusammensein gedacht und wurde durch kurze Berichte, Aussprachen, Musik und Gesang sehr anregend und abwechslungsreich gestaltet. So berichtete u. a. Dr. U y g e, Konservator am Germanischen Museum »Nürnberg, von der vor kurzem von

Reichsleiter Rosenberg abgehaltenen Tagung »Einsamkeit und Gemeinschaft« in anschaulicher Weise. Er fand eine klare Beziehung zwischen der Geschichte des Baues der jetzigen Jugendherberge und dem Thema der Tagung in Berlin. So wie die Kraft der Gemeinschaft den einzelnen fördere und dieser sein Werk wieder für die Gemeinschaft vollbringe, so sei einst der Bau durch Behaim d. A. als die Tat eines einzelnen für das Volk entstanden. Der Sinn der Tagung in Berlin sei es auch gewesen, den einzelnen für seine Sendung an die Gemeinschaft frei zu machen. Hierauf sprach Dr. B e e r aus Frankfurt, der das Hauptreferat am Sonntag über »Bücher des Jahres 1938« hielt. Er legte sehr bezeichnend dar, warum gerade immer wieder Bibliothekare über dieses Thema zu Buchhändlern sprächen. Eine Überraschung für viele bedeutete der wunderbare Humor des Dichters Anton D ö r f l e r, der von vielen lustigen Begebenheiten auf seinen Vortragsreisen, mit Dichtern und anderen Sterblichen erzählte. Es hat mancher dabei so herzlich ge-

*) Verspätet eingegangen. D. Schriftl.